

1984

Ausgegeben zu Bonn am 2. August 1984

Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 84	<b>Gesetz zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen</b> ..... 86-7-1, 86-7-2, 820-1, 810-1, 450-2	1029
27. 7. 84	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes</b> ..... 790-18	1034
26. 7. 84	Zweite Verordnung über die Anpassung und Erhöhung von Unterhaltsrenten für Minderjährige neu: 404-22-3-2; 404-18-1	1035
1. 8. 84	Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser (Mineral- und Tafelwasser-Verordnung) ..... neu: 2125-40-33; 2126-1-6, 2125-4-9	1036
23. 7. 84	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 224 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen) ..... 1104-5	1046
25. 7. 84	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen ..... 424-2-1-1	1047

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften ..... 1048

## Gesetz zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen

Vom 27. Juli 1984

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 2 werden in

Nummer 1 hinter dem Wort „Feuerwehrunfallversicherungskassen“ ein Komma sowie das Wort „Unfallkassen“,

Nummer 2 hinter dem Wort „Berufsgenossenschaften“ ein Komma sowie die Worte „die Unfallkassen“,

Nummer 3 hinter dem Wort „See-Berufsgenossenschaft“ ein Komma sowie das Wort „die Unfallkassen“

eingefügt.

### Artikel 2

#### Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. In § 36 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Bei den Unfallkassen werden der Geschäftsführer und sein Stellvertreter von der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde bestellt; ihre Bestellung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Versichertenvertreter im Vorstand und in der Vertreterversammlung. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

2. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „schuldhaften“ durch die Worte „vorsätzlichen oder grob fahrlässigen“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

3. In § 44 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Bei den Unfallkassen gehören den Selbstverwaltungsorganen außer den Vertretern der Versicherten eine gleiche Anzahl von Arbeitgebervertretern oder ein Arbeitgebervertreter an. Die Arbeitgebervertreter werden von der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestimmt. Gehört dem Selbstverwaltungsorgan nur ein Arbeitgebervertreter an, hat er die gleiche Zahl der Stimmen wie die Vertreter der Versicherten; bei einer Abstimmung kann er jedoch nicht mehr Stimmen abgeben, als den anwesenden Vertretern der Versicherten zustehen.“

4. In § 47 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „versicherten Personen“ die Worte „, die regelmäßig mindestens zwanzig Stunden im Monat eine die Versicherung begründende Tätigkeit ausüben,“ eingefügt.

5. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

aa) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils vor dem Komma und in Nummer 3 hinter dem Wort „Landwirtschaft“ die Worte „sowie deren Verbände“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Verbände der vorschlagsberechtigten Organisationen haben nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn mindestens drei ihrer vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen darauf verzichten, eine Vorschlagsliste einzureichen.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Gesamtzahl der Unterzeichner dürfen höchstens fünfundzwanzig vom Hundert dem Personenkreis angehören, der nach § 51 Abs. 6 Nr. 5 und 6 nicht wählbar ist.“

c) In Absatz 4 wird das Wort „Vereinigungen“ durch die Worte „Arbeitnehmervereinigungen sowie deren Verbände“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitgebervereinigungen“ die Worte „sowie deren Verbände“ eingefügt.

6. Nach § 48 werden folgende §§ 48 a bis 48 d eingefügt:

#### „§ 48 a

##### Vorschlagsrecht der Arbeitnehmervereinigungen

(1) Arbeitnehmervereinigungen haben nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn sie die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewerkschaftseigenschaft erfüllen oder wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, der Zahl ihrer beitragszahlenden Mitglieder, ihrer Tätigkeit und ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit ihrer sozial- oder berufspolitischen Zwecksetzung und die Unterstützung der auf ihren Vorschlag hin gewähl-

ten Organmitglieder und Versichertenältesten bieten. Die sozial- oder berufspolitische Tätigkeit darf sich nicht nur auf die Einreichung von Vorschlagslisten zu den Sozialversicherungswahlen beschränken, sondern muß auch als eigenständige Aufgabe der Arbeitnehmervereinigung die Verwirklichung sozialer oder beruflicher Ziele für die versicherten Arbeitnehmer oder einzelne Gruppen der versicherten Arbeitnehmer umfassen.

(2) Der Name und die Kurzbezeichnung einer Arbeitnehmervereinigung dürfen nicht geeignet sein, einen Irrtum über Art, Umfang und Zwecksetzung der Vereinigung herbeizuführen. In der Arbeitnehmervereinigung dürfen nur Arbeitnehmer und, wenn im Namen der Arbeitnehmervereinigung eine bestimmte Personengruppe genannt ist, nur dieser Personengruppe angehörende Arbeitnehmer maßgebenden Einfluß haben.

(3) Eine Arbeitnehmervereinigung, der zu mehr als fünfundzwanzig vom Hundert Bedienstete des Versicherungsträgers angehören, in deren Vorstand Bedienstete einen Stimmanteil von mehr als fünfundzwanzig vom Hundert haben oder in der ihnen auf andere Weise ein nicht unerheblicher Einfluß eingeräumt ist, ist nicht vorschlagsberechtigt.

(4) Die Arbeitnehmervereinigung muß von Beginn des Kalenderjahres vor dem Kalenderjahr der Wahlausschreibung an ständig eine Anzahl beitragszahlender Mitglieder haben, die mindestens der Hälfte der nach § 48 Abs. 2 geforderten Unterschriftenzahl entspricht. Das tatsächliche Beitragsaufkommen muß die Arbeitnehmervereinigung in die Lage versetzen, ihre Vereinstätigkeit nachhaltig auszuüben und den Vereinszweck zu verfolgen.

(5) Die Satzung der Arbeitnehmervereinigung muß Bestimmungen enthalten über

1. Name, Sitz und Zweck der Vereinigung,
2. Eintritt und Austritt der Mitglieder,
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
4. Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe,
5. Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Mitgliederversammlung, Tätigkeitsbericht und Rechnungslegung durch den Vorstand sowie Zustandekommen und Beurkundung der Beschlüsse.

#### § 48 b

##### Feststellungsverfahren

(1) Ob eine Vereinigung als Arbeitnehmervereinigung vorschlagsberechtigt ist, wird bei Vereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, vorab festgestellt. Der Antrag auf Feststellung ist bis zum 28. Februar des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres beim Wahlausschuß des Versicherungsträgers einzureichen.

(2) Der Wahlausschuß kann dem Antragsteller eine Frist zur Ergänzung seines Antrags mit ausschließender Wirkung setzen. Die Entscheidung soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Antragsfrist getroffen werden.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses können der Antragsteller und die nach § 57 Abs. 2 anfechtungsberechtigten Personen und Vereinigungen innerhalb von zwei Wochen Beschwerde einlegen. Für das Beschwerdeverfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

#### § 48 c

##### Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung

(1) Arbeitnehmervereinigungen, die bei allen Versicherungsträgern die Voraussetzungen der Vorschlagsberechtigung erfüllen und glaubhaft machen, daß sie bei mindestens fünf Versicherungsträgern Vorschlagslisten einreichen werden, können die Feststellung ihrer allgemeinen Vorschlagsberechtigung beim Bundeswahlbeauftragten beantragen. Die Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung hat die Wirkung einer Feststellung nach § 48 b Abs. 1 Satz 1.

(2) Der Antrag auf Feststellung ist bis zum 2. Januar des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres zu stellen. Der Bundeswahlbeauftragte darf die allgemeine Vorschlagsberechtigung nur feststellen, wenn dies ohne zeitaufwendige Ermittlungen möglich ist. Die Entscheidung ist spätestens bis zum 31. Januar zu treffen und dem Antragsteller unverzüglich bekanntzugeben. Der Bundeswahlbeauftragte hat die Namen der Arbeitnehmervereinigungen, deren allgemeine Vorschlagsberechtigung festgestellt wurde, nach Ablauf der Entscheidungsfrist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Gegen die Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung können die nach § 57 Abs. 2 anfechtungsberechtigten Personen und Vereinigungen spätestens zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger Beschwerde einlegen. Für das Beschwerdeverfahren gilt § 48 b Abs. 2 entsprechend. Wird die Entscheidung des Bundeswahlbeauftragten im Beschwerdeverfahren aufgehoben, gilt § 48 b mit der Maßgabe, daß der Antrag auf Feststellung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Beschwerdeentscheidung zu stellen ist. Die Ablehnung der Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung ist unanfechtbar.

#### § 48 d

##### Übergangsregelungen

(1) § 48 a Abs. 4 Satz 1 gilt bei den siebten allgemeinen Sozialversicherungswahlen mit der Maßgabe, daß die Arbeitnehmervereinigung bereits ab 3. November 1984 bestanden und in dieser Zeit ständig eine Anzahl beitragszahlender Mitglieder gehabt haben muß, die mindestens der Hälfte der nach § 48 Abs. 2 geforderten Unterschriftenzahl entspricht.

(2) § 48 a findet bei den siebten allgemeinen Sozialversicherungswahlen keine Anwendung auf Arbeitnehmervereinigungen, die seit der letzten Wahl mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind.“

7. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „am 2. Januar des Wahljahres“ durch die Worte „an dem in der Wahlschreibung bestimmten Tag“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „unter vorläufiger Vormundschaft oder“ gestrichen.

8. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitnehmervereinigungen“ und nach dem Wort „Arbeitgebern“ jeweils die Worte „oder deren Verbänden“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 5 a wird eingefügt:
 

„(5 a) Wer nach dem Stichtag für die Wählbarkeit seine Gruppenzugehörigkeit wegen Arbeitslosigkeit verliert, verliert nicht deshalb seine Wählbarkeit bis zum Ende der Amtsperiode.“
- c) In Absatz 6 wird Nummer 1 gestrichen.

9. § 54 erhält folgende Fassung:

#### „§ 54

##### Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlberechtigten wählen durch briefliche Stimmabgabe. Die Bundesknappschaft kann für die Wahl der Versichertenältesten Wahlräume einrichten.

(2) Soweit Wahlunterlagen nicht übersandt, sondern ausgehändigt werden, hat der Arbeitgeber oder der sonst für die Aushändigung der Wahlunterlagen Zuständige Vorkehrungen zu treffen, daß die Wahlberechtigten ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlägen verschließen können. Sind mehr als 300 Wahlunterlagen an einem Ort auszuhändigen, sollen hierfür besondere Räume eingerichtet werden, in denen auch die Abgabe der Wahlbriefe zu ermöglichen ist. Der Arbeitgeber oder der sonst für die Ausgabe der Wahlunterlagen Zuständige hat dafür Sorge zu tragen, daß in den Räumen zur Stimmabgabe und im Bereich der nach Satz 1 zur Wahrung des Wahlheimnisses vorzusehenden Einrichtungen jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild unterbleibt. Die Entscheidung darüber, ob und wie viele Räume zur Stimmabgabe einzurichten sind, trifft für die Betriebe das Versicherungsamt, nachdem es der Geschäftsleitung und dem Betriebsrat Gelegenheit gegeben hat, sich zu äußern.

(3) Der Tag, bis zu dem die Wahlbriefe bei den Versicherungsträgern eingegangen sein müssen (Wahltag), ist vom Bundeswahlbeauftragten für alle Versicherungsträger einheitlich zu bestimmen, soweit nicht Abweichungen geboten sind.

(4) Wahlbriefe können von den Absendern bei der Deutschen Bundespost als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform gebührenfrei eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat der Absender den die jeweils gültige Briefgebühr übersteigenden

Betrag zu tragen. Die Versicherungsträger entrichten an die Deutsche Bundespost für jeden von ihr beförderten unfrei eingelieferten oder nach Satz 2 durch eine besondere Versendeform übermittelten amtlichen Wahlbrief die jeweils gültige Briefgebühr."

10. § 54 a wird gestrichen.

11. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Absatz 2 wird das Wort „Wahlausweise“ jeweils durch das Wort „Wahlunterlagen“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wahlberechtigten wählen mit den ihnen ausgehändigten Wahlunterlagen.“

12. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden nach der Ordnungszahl „5.“ die Worte „die Feststellung der Vorschlagsberechtigung, die Angaben und Unterlagen, die zur Feststellung der Vorschlagsberechtigung zu machen oder vorzulegen sind,“ eingefügt und die Worte „des Wahlausschusses“ durch die Worte „der Wahlorgane“ ersetzt.

b) In Nummer 8 wird das Wort „Wahlausweisen“ durch das Wort „Wahlunterlagen“ ersetzt.

c) In Nummer 9 werden die Worte „des Wahlausweises und des Stimmzettels“ durch die Worte „der Wahlunterlagen“ ersetzt.

13. Die §§ 57 und 58 erhalten folgende Fassung:

#### „§ 57

##### Rechtsbehelfe im Wahlverfahren

(1) Gegen Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, sind nur die in dieser Vorschrift, in § 48 b Abs. 3, § 48 c Abs. 3 Satz 1 und in der Wahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfe zulässig.

(2) Die in § 48 Abs. 1 genannten Personen und Vereinigungen, der Bundeswahlbeauftragte und der zuständige Landeswahlbeauftragte können die Wahl durch Klage gegen den Versicherungsträger anfechten.

(3) Die Klage kann erhoben werden, sobald öffentlich bekanntgemacht ist, daß eine Wahlhandlung unterbleibt, oder sobald ein Wahlergebnis öffentlich bekanntgemacht worden ist. Die Klage ist spätestens einen Monat nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses bei dem für den Sitz des Versicherungsträgers zuständigen Sozialgericht zu erheben. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

(4) Die Klage ist unzulässig, soweit von dem Recht, gegen eine Entscheidung des Wahlausschusses den hierfür vorgesehenen Rechtsbehelf einzulegen, kein Gebrauch gemacht worden ist.

(5) Während des Wahlverfahrens kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung treffen, wenn ein Wahlverstoß vorliegt, der dazu führen

würde, daß im Wahlanfechtungsverfahren die Wahl für ungültig erklärt wird.

(6) Hat das Gericht eine Entscheidung nach § 131 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes getroffen, kann es auf Antrag eine einstweilige Anordnung hinsichtlich der personellen Besetzung der Selbstverwaltungsorgane erlassen.

#### § 58

##### Amtsdauer

(1) Die gewählten Bewerber werden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans an dem Tage, an dem die erste Sitzung des Organs stattfindet. Die neugewählte Vertreterversammlung tritt spätestens fünf Monate nach dem Wahltag zusammen.

(2) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neugewählten Selbstverwaltungsorgane. Wiederwahl ist zulässig.“

14. In § 70 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Der Haushaltsplan der Unfallkassen bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle. Der Haushaltsplan soll so rechtzeitig festgestellt werden, daß er spätestens am 1. Dezember vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, der genehmigenden Stelle vorgelegt werden kann. Diese kann die Genehmigung auch für einzelne Ansätze versagen, wenn der Haushaltsplan gegen Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht verstößt oder die Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gefährdet oder wenn die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des Landes nicht beachtet sind.“

15. Dem § 72 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei den Unfallkassen ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.“

16. Dem § 73 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei den Unfallkassen ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.“

#### Artikel 3

##### Änderung anderer Gesetze

(1) Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 793), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 655 Abs. 4 werden folgende Sätze 2 bis 6 angefügt:

„Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung als Träger der Unfallversicherung eine Unfallkasse zu errichten und zum Versicherungsträger zu bestimmen. Auf die Unfallkassen fin-

den die für die Berufsgenossenschaften geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Es gelten nicht die Vorschriften über die Verfassung der Berufsgenossenschaften, über Angestellte und über die Aufbringung der Mittel mit Ausnahme der §§ 660, 669, 671 Nr. 1, 2, 8 und 10, §§ 672 und 758 bis 760. Die Landesregierung regelt insoweit in der Rechtsverordnung das Nähere. § 770 gilt entsprechend.“

2. Dem § 656 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Senat der Freien Hansestadt Bremen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Bremischen Gemeindeunfallversicherungsverband zum Versicherungsträger auch für die in § 655 Abs. 1 und 2 genannten Unternehmen und Versicherten zu bestimmen. § 655 Abs. 1 in Verbindung mit § 653 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 und 3 gilt mit der Maßgabe, daß die dort genannten Entscheidungen vom Senat der Freien Hansestadt Bremen zu treffen sind; die Entschädigungslasten im Sinne von § 653 Abs. 3 sind vom Bremischen Gemeindeunfallversicherungsverband zu befriedigen. Die Aufwendungen für die Unternehmen und Versicherten trägt die Freie Hansestadt Bremen mit Ausnahme der nach § 655 Abs. 1 in Verbindung mit § 653 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Unternehmen. Bei den Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen des Bremischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes hat die Freie Hansestadt Bremen eine Stimme je angefangene 7 000 Einwohner.“

(2) § 205 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 610), erhält folgende Fassung:

„§ 205

Die Mitglieder der Organe haften der Bundesanstalt entsprechend § 42 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.“

(3) § 107 b Abs. 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876), erhält folgende Fassung:

„(2) Der Eintragung in die Wählerliste als Wähler entspricht die Ausstellung der Wahlunterlagen für die Urwahlen in der Sozialversicherung.“

**Artikel 4**

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 5**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 27. Juli 1984

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Für den Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Geißler

---

## Erstes Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes

Vom 27. Juli 1984

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

„§ 41 a

Bundeswaldinventur

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes ist eine auf das gesamte Bundesgebiet bezogene forstliche Großrauminventur auf Stichprobenbasis (Bundeswaldinventur) durchzuführen. Sie soll einen Gesamtüberblick über die großräumigen Waldverhältnisse und forstlichen Produktionsmöglichkeiten liefern. Die hierzu erforderlichen Messungen und Beschreibungen des Waldzustandes (Grunddaten) sind nach einem einheitlichen Verfahren vorzunehmen. Bei Bedarf ist die Inventur zu wiederholen.

(2) Die Länder erheben die in Absatz 1 genannten Grunddaten; der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stellt sie zusammen und wertet sie aus.

(3) Die mit der Vorbereitung und Durchführung der Bundeswaldinventur beauftragten Personen sind

berechtig, zur Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten sowie die erforderlichen Inventurarbeiten auf diesen Grundstücken durchzuführen.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Zeitpunkt der Bundeswaldinventur zu bestimmen sowie nähere Vorschriften über das nach Absatz 1 anzuwendende Stichprobenverfahren und die zu ermittelnden Grunddaten zu erlassen.“

2. In § 44 werden die Worte „§§ 15 bis 40“ durch die Worte „§§ 15 bis 40 und 41 a“ ersetzt.

3. In § 47 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 27. Juli 1984

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Ignaz Kiechle

**Zweite Verordnung  
über die Anpassung und Erhöhung von Unterhaltsrenten  
für Minderjährige**

**Vom 26. Juli 1984**

Auf Grund des § 1612 a Abs. 2 und des § 1615 f Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die durch die Gesetze vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029) und vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

**Anpassungsverordnung 1984  
(AnpV 1984)**

Unterhaltsrenten für Minderjährige können nach Maßgabe des § 1612 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1984 um 10 vom Hundert erhöht werden.

**Artikel 2**

**Sechste Änderung der Regelunterhalt-Verordnung**

Im § 1 der Regelunterhalt-Verordnung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1010), die zuletzt durch Verordnung vom 10. August 1981 (BGBl. I S. 835) geändert worden ist, wird Buchstabe f jeweils ersetzt:

1. in Nummer 1 durch:

- „f) für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1984 monatlich 207 Deutsche Mark;
- g) ab 1. Januar 1985 monatlich 228 Deutsche Mark;“,

2. in Nummer 2 durch:

- „f) für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1984 monatlich 251 Deutsche Mark;
- g) ab 1. Januar 1985 monatlich 276 Deutsche Mark;“,

3. in Nummer 3 durch:

- „f) für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1984 monatlich 297 Deutsche Mark;
- g) ab 1. Januar 1985 monatlich 327 Deutsche Mark.“

**Artikel 3**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 12 § 26 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 30. September 1984 in Kraft.

Bonn, den 26. Juli 1984

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

**Verordnung  
über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser  
(Mineral- und Tafelwasser-Verordnung)**

**Vom 1. August 1984**

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit verordnet

auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 3, 4 Buchstabe a und b und Nr. 5, des § 10 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und des § 19 Nr. 1, 2 Buchstabe b und d, Nr. 3 und 4 Buchstabe b und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) und auf Grund des § 1 des Gesetzes über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1016) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,

auf Grund des § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes sowie

auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262)

mit Zustimmung des Bundesrates:

### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von natürlichem Mineralwasser sowie von Quellwasser, Tafelwasser und sonstigem Trinkwasser, die in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmte Fertigpackungen abgefüllt sind. Sie gilt nicht für Heilwässer.

### 2. Abschnitt

#### Natürliches Mineralwasser

##### § 2

#### Begriffsbestimmung

Natürliches Mineralwasser ist Wasser, das folgende besondere Anforderungen erfüllt:

1. Es hat seinen Ursprung in einem unterirdischen, vor Verunreinigungen geschützten Wasservorkommen und wird aus einer oder mehreren natürlichen oder künstlich erschlossenen Quellen gewonnen;
2. es ist von ursprünglicher Reinheit und besitzt bestimmte ernährungsphysiologische Wirkungen auf Grund seines Gehalts an Mineralstoffen, Spurenelementen oder sonstigen Bestandteilen;

3. seine Zusammensetzung, seine Temperatur und seine übrigen wesentlichen Merkmale bleiben im Rahmen natürlicher Schwankungen konstant; durch Schwankungen in der Schüttung werden sie nicht verändert;

4. sein Gehalt an den in Anlage 1 aufgeführten Stoffen überschreitet, gegebenenfalls nach einem Verfahren nach § 6, nicht die in Anlage 1 angegebenen Höchstwerte.

##### § 3

#### Amtliche Anerkennung

(1) Natürliches Mineralwasser darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es amtlich anerkannt ist. Die amtliche Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Sie setzt voraus, daß die Anforderungen nach § 2 erfüllt sind und dies unter

1. geologischen und hydrologischen,
2. physikalischen, physikalisch-chemischen und chemischen,
3. mikrobiologischen und hygienischen sowie
4. bei Wässern mit weniger als 1 000 Milligramm gelöster Mineralstoffe oder weniger als 250 Milligramm freien Kohlendioxids in einem Liter zusätzlich unter ernährungsphysiologischen

Gesichtspunkten mit wissenschaftlich anerkannten Verfahren überprüft worden ist.

(2) Der amtlichen Anerkennung nach Absatz 1 steht die von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für ein natürliches Mineralwasser aus dem Boden dieses Mitgliedstaates oder eines Drittlandes erteilte amtliche Anerkennung gleich.

(3) Natürliche Mineralwässer aus dem Boden eines nicht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehörenden Landes werden amtlich anerkannt, wenn die zuständige Behörde des Staates, in dem das natürliche Mineralwasser gewonnen worden ist, bescheinigt hat, daß es den Anforderungen nach den §§ 2 und 4 entspricht und die Einhaltung der in Anlage 2 genannten Nutzungsvoraussetzungen seiner Quellen laufend kontrolliert wird; die Bescheinigung darf nicht älter als zwei Jahre sein. Sie ist vor Ablauf von zwei Jahren jeweils zu erneuern. Die Anerkennung erlischt, wenn die erneuerte Bescheinigung nicht innerhalb der Frist bei der zuständigen Behörde eingegangen ist.

(4) Amtlich anerkannte Mineralwässer werden mit dem Namen der Quelle und dem Ort der Quellnutzung vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht.



## § 4

**Mikrobiologische Anforderungen**

(1) Natürliches Mineralwasser muß frei sein von Krankheitserregern. Dieses Erfordernis gilt als nicht erfüllt, wenn es in 250 Milliliter *Escherichia coli*, coliforme Keime, Faekalstreptokokken oder *Pseudomonas aeruginosa* sowie in 50 Milliliter sulfitreduzierende, sporenbildende Anaerobier enthält. Die Koloniezahl darf bei einer Probe, die innerhalb von 12 Stunden nach der Abfüllung entnommen und untersucht wird, den Grenzwert von 100 je Milliliter bei einer Bebrütungstemperatur von  $20^{\circ} \pm 2^{\circ}\text{C}$  und den Grenzwert von 20 je Milliliter bei einer Bebrütungstemperatur von  $37^{\circ} \pm 1^{\circ}\text{C}$  nicht überschreiten.

(2) Bei natürlichem Mineralwasser soll außerdem die Koloniezahl am Quellaustritt den Richtwert von 20 je Milliliter bei einer Bebrütungstemperatur von  $20^{\circ} \pm 2^{\circ}\text{C}$  und den Richtwert von 5 je Milliliter bei einer Bebrütungstemperatur von  $37^{\circ} \pm 1^{\circ}\text{C}$  nicht überschreiten. Natürliches Mineralwasser darf nur solche vermehrungsfähigen Arten an Mikroorganismen enthalten, die keinen Hinweis auf eine Verunreinigung bei dem Gewinnen oder Abfüllen geben.

(3) Zur Feststellung, ob die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 eingehalten werden, sind die in der Anlage 3 angegebenen Untersuchungsverfahren anzuwenden.

## § 5

**Gewinnung**

(1) Ein natürliches Mineralwasser darf vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften nur aus Quellen gewonnen werden, für die die zuständige Behörde eine Nutzungsgenehmigung erteilt hat.

(2) Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn die in Anlage 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Deren Einhaltung wird von der zuständigen Behörde amtlich überwacht.

(3) Erfüllt das aus der Quelle gewonnene natürliche Mineralwasser nicht mehr die mikrobiologischen Anforderungen des § 4 Abs. 1 oder 2 Satz 2, enthält es chemische Verunreinigungen oder geben sonstige Umstände einen Hinweis auf eine Verunreinigung der Quelle, so muß der Abfüller unverzüglich jede Gewinnung und Abfüllung zum Zweck des Inverkehrbringens solange unterlassen, bis die Ursache für die Verunreinigung beseitigt ist und das Wasser wieder den mikrobiologischen und chemischen Anforderungen entspricht.

## § 6

**Herstellungsverfahren**

Beim Herstellen von natürlichem Mineralwasser dürfen nur folgende Verfahren angewendet werden:

1. Abtrennen bestimmter natürlicher Inhaltsstoffe, wie Eisen- und Schwefelverbindungen, durch Filtration oder Dekantation, gegebenenfalls nach Belüftung, sofern die Zusammensetzung des natürlichen Mineralwassers durch dieses Verfahren in seinen wesentlichen, seine Eigenschaften bestimmenden Bestandteilen nicht geändert wird;

2. vollständiger oder teilweiser Entzug der freien Kohlensäure durch ausschließlich physikalische Verfahren;

3. Versetzen oder Wiederversetzen mit Kohlendioxid.

Natürlichem Mineralwasser dürfen keine Stoffe zugesetzt werden; es dürfen keine Verfahren zu dem Zweck durchgeführt werden, den Keimgehalt im natürlichen Mineralwasser zu verändern.

## § 7

**Abfüllung und Verpackung**

(1) Natürliches Mineralwasser, das nicht unmittelbar nach seiner Gewinnung oder Bearbeitung verbraucht wird, muß am Quellort abgefüllt werden. Es darf gewerbsmäßig nur in zur Abgabe an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestimmten Fertigpackungen in den Verkehr gebracht werden.

(2) Die zur Abfüllung von natürlichem Mineralwasser verwendeten Fertigpackungen müssen mit einem Verschuß versehen sein, der geeignet ist, Verfälschungen oder Verunreinigungen zu vermeiden.

## § 8

**Kennzeichnung**

(1) Für ein natürliches Mineralwasser sind die Bezeichnung „natürliches Mineralwasser“ sowie die nach den Absätzen 2 bis 4 vorgeschriebenen Bezeichnungen Verkehrsbezeichnung im Sinne der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung.

(2) Als „natürliches kohlenstoffhaltiges Mineralwasser“ muß ein Wasser bezeichnet werden, das

1. nach einer etwaigen Dekantation und nach der Abfüllung denselben Gehalt an eigenem Kohlendioxid (Quellkohlenstoff) wie am Quellaustritt besitzt, auch wenn das im Verlauf dieser Behandlung und unter Berücksichtigung üblicher technischer Toleranzen frei gewordene Kohlendioxid durch eine entsprechende Menge Kohlendioxid desselben Quellvorkommens ersetzt wurde, und

2. unter normalen Druck- und Temperaturverhältnissen von Natur aus oder nach dem Abfüllen spontan und leicht wahrnehmbar Kohlendioxid freisetzt.

(3) Als „natürliches Mineralwasser mit eigener Quellkohlenstoffversetzung“ muß ein Wasser bezeichnet werden, dessen Gehalt an Kohlendioxid, das dem gleichen Quellvorkommen entstammt, nach etwaiger Dekantation und nach der Abfüllung höher ist als am Quellaustritt.

(4) Als „natürliches Mineralwasser mit Kohlenstoffversetzung“ muß ein Wasser bezeichnet werden, das mit Kohlendioxid versetzt wurde, das eine andere Herkunft hat als das Quellvorkommen, aus dem das Wasser stammt.

(5) Natürliches Mineralwasser darf zusätzlich als Sauerling oder Sauerbrunnen oder gleichsinnig nur dann bezeichnet werden, wenn es aus einer natürlichen oder künstlich erschlossenen Quelle stammt, einen natürlichen Kohlendioxidgehalt von mehr als 250 Milli-

gramm in einem Liter Mineralwasser aufweist und, abgesehen von einem etwaigen weiteren Zusatz an Kohlendioxid, keine willkürliche Veränderung erfahren hat. Anstelle der vorgenannten zusätzlichen Bezeichnungen darf auch die Bezeichnung Sprudel für Sauerlinge benutzt werden, die aus einer natürlichen oder künstlich erschlossenen Quelle im wesentlichen unter natürlichem Kohlendruck hervorsprudeln. Zusätzlich als Sprudel darf auch unter Kohlendioxidzusatz abgefülltes Mineralwasser bezeichnet werden.

(6) Natürliches Mineralwasser, das vor Inkrafttreten dieser Verordnung unter der Bezeichnung Tafelwasser in den Verkehr gebracht worden ist, darf weiterhin zusätzlich so bezeichnet werden.

(7) Natürliches Mineralwasser darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Kennzeichnung zusätzlich zu den durch die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vorgeschriebenen Angaben deutlich sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar enthält:

1. den Ort der Quellanutzung und den Namen der Quelle;
2. die Angabe „Zusammensetzung entsprechend den Ergebnissen der amtlich anerkannten Analyse vom...“ (Tag der Analyse) oder die Angabe der Zusammensetzung unter Nennung der charakterisierenden Bestandteile (Analyseauszug);
3. die Angabe „enteisent“ oder „entschwefelt“, sofern das natürliche Mineralwasser einer Bearbeitung nach § 6 Satz 1 Nr. 1 unterworfen wurde;
4. die Angabe „Kohlensäure ganz entzogen“ oder „Kohlensäure teilweise entzogen“, sofern das natürliche Mineralwasser einer Bearbeitung nach § 6 Satz 1 Nr. 2 unterworfen wurde;
5. die Angabe „fluoridhaltig“, sofern das natürliche Mineralwasser mehr als 1,5 Milligramm Fluorid im Liter enthält.

(8) Natürliches Mineralwasser, dessen Gehalt an Fluorid 5 Milligramm im Liter übersteigt, darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf der Fertigpackung deutlich sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar in deutscher Sprache der Warnhinweis angebracht ist, daß es wegen des erhöhten Fluoridgehaltes nur in begrenzten Mengen verzehrt werden darf.

(9) Abweichend von § 3 Abs. 1 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung brauchen nicht angegeben zu werden:

1. bei natürlichem Mineralwasser, das mit Kohlendioxid versetzt ist, das Kohlendioxid im Verzeichnis der Zutaten, wenn auf die zugesetzte Kohlensäure in der Verkehrsbezeichnung hingewiesen wird,
2. das Mindesthaltbarkeitsdatum.

### § 9

#### Irreführende Angaben

(1) Ein natürliches Mineralwasser, das aus ein und derselben Quellanutzung stammt, darf nicht unter mehreren Quellnamen oder anderen gewerblichen Kennzeichen in den Verkehr gebracht werden, die den Eindruck erwecken können, das Mineralwasser stamme aus verschiedenen Quellen.

(2) Wird für ein natürliches Mineralwasser auf Etiketten oder Aufschriften oder in der Werbung zusätzlich zum Namen der Quelle oder dem Ort ihrer Nutzung ein anderes gewerbliches Kennzeichen verwendet, das den Eindruck des Namens einer Quelle oder des Ortes einer Quellanutzung erwecken kann, so muß der Name der Quelle oder der Ort ihrer Nutzung in Buchstaben angegeben werden, die mindestens eineinhalbmal so hoch und breit sind wie der größte Buchstabe, der für die Angabe des anderen gewerblichen Kennzeichens benutzt wird.

(3) Wird bei einem natürlichen Mineralwasser im Verkehr oder in der Werbung auf den Gehalt an bestimmten Inhaltsstoffen oder auf eine besondere Eignung des Wassers hingewiesen, so sind bei den in Anlage 4 aufgeführten oder bei gleichsinnigen Angaben die dort genannten Anforderungen einzuhalten.

## 3. Abschnitt

### Quellwasser, Tafelwasser

#### § 10

##### Begriffsbestimmungen

(1) Quellwasser ist Wasser, das

1. seinen Ursprung in einem unterirdischen Wasservorkommen hat und aus einer oder mehreren natürlichen oder künstlich erschlossenen Quellen gewonnen worden ist,
2. bei der Herstellung keinen oder lediglich den in § 6 aufgeführten Verfahren unterworfen worden ist.

(2) Tafelwasser ist Wasser, das eine oder mehrere der in § 11 Abs. 1 und 2 genannten Zutaten enthält.

#### § 11

##### Herstellung

(1) Zur Herstellung von Tafelwasser werden folgende Zusatzstoffe zugelassen:

1. natürliches salzreiches Wasser (Natursole) oder durch Wasserentzug im Gehalt an Salzen angereichertes natürliches Mineralwasser,
2. Meerwasser.

(2) Zur Herstellung von Tafelwasser dürfen außer Trinkwasser und natürlichem Mineralwasser nur die in Absatz 1 zugelassenen Zusatzstoffe sowie

1. Natriumchlorid und Calciumchlorid,
2. Natriumcarbonat und Natriumhydrogencarbonat,
3. Calciumcarbonat und Magnesiumcarbonat,
4. Kohlendioxid (E 290)

verwendet werden.

(3) Quellwasser und Tafelwasser dürfen nur so hergestellt werden, daß die in Anlage 5 aufgeführten Grenzwerte für die dort angegebenen chemischen Stoffe beim Inverkehrbringen nicht überschritten werden.

(4) Tafelwasser darf nur so enthärtet oder aus Meerwasser hergestellt werden, daß der Gehalt an Calcium

oder Magnesium 1,5 Millimol im Liter und die Säurekapazität 1,5 Millimol im Liter nicht unterschreiten.

## § 12

### Abfüllung

Quellwasser darf in die zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertigpackungen nur am Quellort abgefüllt werden.

## § 13

### Mikrobiologische Anforderungen

Für Quellwasser und Tafelwasser gilt § 4 Abs. 1, 2 Satz 2 und Abs. 3, für Quellwasser darüber hinaus § 4 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

## § 14

### Kennzeichnung

(1) Verkehrsbezeichnung im Sinne der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung ist

1. für das in § 10 Abs. 1 definierte Wasser die Bezeichnung „Quellwasser“,
2. für das in § 10 Abs. 2 definierte Wasser die Bezeichnung „Tafelwasser“.

Bei Tafelwasser, das mindestens 570 Milligramm Natriumhydrogencarbonat in einem Liter sowie Kohlendioxid enthält, kann die Verkehrsbezeichnung „Tafelwasser“ durch „Sodawasser“ ersetzt werden.

(2) Für Quellwasser und Tafelwasser, die mit Kohlendioxid versetzt wurden, darf die Verkehrsbezeichnung durch einen Hinweis hierauf ergänzt werden.

(3) Tafelwasser, dem Meerwasser zugesetzt wurde, darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es zusätzlich zu den durch die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vorgeschriebenen Angaben mit der Angabe „mit ... % Meerwasser“ gekennzeichnet ist. Die Angabe ist deutlich sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar im gleichen Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung anzubringen.

(4) Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ist eine Kenntlichmachung des Gehaltes an den in § 11 Abs. 1 bezeichneten Zusatzstoffen nicht erforderlich. Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) § 8 Abs. 9 gilt entsprechend.

## § 15

### Irreführende Angaben

(1) Quellwasser und Tafelwasser dürfen nicht unter Bezeichnungen, Angaben, sonstigen Hinweisen oder Aufmachungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, die

1. geeignet sind, zu einer Verwechslung mit natürlichen Mineralwässern zu führen, insbesondere die Bezeichnungen Mineralwasser, Sprudel, Säuerling, Quelle, Bronn, Brunnen; dies gilt auch für Wortverbindungen, Phantasienamen oder Abbildungen, sei es auch nur als Bestandteil der Firma des Herstellers oder Verkäufers oder im Zusammenhang mit dieser;

2. auf eine bestimmte geographische Herkunft eines Quellwassers oder eines Tafelwassers oder eines ihrer Bestandteile, ausgenommen Sole, hinweisen oder die geeignet sind, eine solche geographische Herkunft vorzutäuschen;
3. zusätzlich zu den im Verzeichnis der Zutaten enthaltenen Angaben auf die chemische Zusammensetzung hinweisen.

(2) Quellwasser und Tafelwasser dürfen mit einem Hinweis auf ihre Eignung für die Säuglingsernährung gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn über die Anforderungen des § 11 Abs. 3 hinaus ihr Gehalt an Natrium 20 Milligramm, an Nitrat 10 Milligramm und an Nitrit 0,02 Milligramm in einem Liter nicht überschreitet und die in § 4 Abs. 1 Satz 3 genannten Grenzwerte auch bei der Abgabe an den Verbraucher eingehalten werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Verwendung der dort genannten Bezeichnungen, Angaben, sonstigen Hinweise oder Aufmachungen in der Werbung für Quellwasser und Tafelwasser.

## 4. Abschnitt

### Verkehrsverbote, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

## § 16

### Verkehrsverbote

Gewerbsmäßig dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. Wässer mit der Bezeichnung „natürliches Mineralwasser“, „Quellwasser“ oder „Tafelwasser“, die nicht den für sie jeweils in den §§ 2 und 10 vorgesehenen Begriffsbestimmungen entsprechen,
2. natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser, die den mikrobiologischen Anforderungen nach § 4 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 13, nicht entsprechen,
3. natürliches Mineralwasser und Quellwasser, die den mikrobiologischen Anforderungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 13, nicht entsprechen,
4. natürliches Mineralwasser, das aus einer nicht genehmigten Quelle gewonnen worden ist,
5. natürliches Mineralwasser, das nach § 5 Abs. 3 nicht gewonnen oder abgefüllt werden darf,
6. natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser, deren Herstellung nicht den Anforderungen des § 6, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 2, oder des § 11 Abs. 2 entspricht,
7. Quellwasser und Tafelwasser, deren Herstellung nicht den Anforderungen des § 11 Abs. 3 oder 4 entspricht.

## § 17

### Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 3 natürliches Mineralwasser gewinnt oder abfüllt,
2. a) entgegen § 16 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 18, natürliches Mineralwasser oder Quellwasser, Tafelwasser oder sonstiges Trinkwasser,
  - b) entgegen § 16 Nr. 4 oder 5 natürliches Mineralwasser oder
  - c) entgegen § 16 Nr. 7, auch in Verbindung mit § 18, Quellwasser, Tafelwasser oder sonstiges Trinkwasser
 in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 8 Abs. 8 natürliches Mineralwasser in den Verkehr bringt, bei dem der vorgeschriebene Warnhinweis nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angebracht ist.

(3) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. einer Vorschrift des § 9 oder des § 15, auch in Verbindung mit § 18, über irreführende Angaben zuwiderhandelt oder
2. entgegen § 16 Nr. 1 oder 6 natürliches Mineralwasser, Quellwasser oder Tafelwasser in den Verkehr bringt.

(4) Wer eine in Absatz 2 oder 3 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. natürliches Mineralwasser
  - a) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht am Quellort abfüllt oder
  - b) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht in Fertigpackungen oder entgegen § 7 Abs. 2 in Fertigpackungen, die den dort vorgeschriebenen Anforderungen nicht entsprechen, in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 12 Quellwasser nicht am Quellort abfüllt oder
3. entgegen § 16 Nr. 3 natürliches Mineralwasser oder Quellwasser in den Verkehr bringt.

(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 natürliches Mineralwasser in den Verkehr bringt, das nicht amtlich anerkannt ist.

(7) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 7 natürliches Mineralwasser oder
  2. entgegen § 14 Abs. 3 Tafelwasser,
- das nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit den dort vorgeschriebenen Angaben gekennzeichnet ist, in den Verkehr bringt.

## 5. Abschnitt Schlußbestimmungen

### § 18

#### Trinkwasser

Für Trinkwasser, das nicht die Begriffsbestimmungen der §§ 2 oder 10 erfüllt und in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertigpackungen in den Verkehr gebracht wird, gelten § 4 Abs. 1 und 3, § 11 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 15 und 16 Nr. 2 und 7 entsprechend.

### § 19

#### Änderung anderer Verordnungen

(1) Die Trinkwasser-Verordnung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 764), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2, 3 Abs. 2 sowie § 21 Abs. 1 werden gestrichen.
2. In § 21 Abs. 2 wird jeweils nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. für Quellwasser, Tafelwasser und sonstiges Trinkwasser, die in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmte Fertigpackungen abgefüllt sind.“

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Natürliches Mineralwasser ist kein Trinkwasser im Sinne dieser Verordnung.“

(2) § 1 Abs. 3 Nr. 5 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1626), die zuletzt durch Artikel 7 Abs. 1 der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom 10. Juli 1984 (BGBl. I S. 897) geändert worden ist, wird gestrichen.

### § 20

#### Übergangsregelung

(1) Wässer, die den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, dürfen noch bis zum 31. Juli 1986 nach den bisher geltenden Vorschriften hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.

(2) Natürliches Mineralwasser, das bei Inkrafttreten dieser Verordnung gewonnen und in den Verkehr gebracht wird, gilt als vorläufig anerkannt; diese Anerkennung erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die endgültige amtliche Anerkennung beantragt wird, im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag. Satz 1 gilt entsprechend für die Nutzungsgenehmigung nach § 5.

(3) Tafelwasser, das bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung mit der Bezeichnung Selters oder Selterwasser in den Verkehr gebracht worden ist, darf noch bis zum 31. Dezember 1992 unter dieser Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden.

§ 21

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) und mit § 3 des Gesetzes über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1016) auch im Land Berlin.

§ 22

**Inkrafttreten, abgelöste Vorschrift**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt unbeschadet der Übergangsregelung des § 20 die Verordnung über Tafelwässer in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 764), außer Kraft.

Bonn, den 1. August 1984

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
In Vertretung  
Werner Chory

**Anlage 1**  
(zu § 2)

**Liste der zulässigen Grenzwerte für natürliches Mineralwasser**

Lfd. Nr.	Stoff	Grenzwert	berechnet als
1	Arsen	0,05 mg/l	As
2	Cadmium	0,005 mg/l	Cd
3	Chrom, gesamtes	0,05 mg/l	Cr
4	Quecksilber	0,001 mg/l	Hg
5	Nickel	0,05 mg/l	Ni
6	Blei	0,05 mg/l	Pb
7	Antimon	0,01 mg/l	Sb
8	Selen, gesamtes	0,01 mg/l	Se
9	Borat	30 mg/l	Bo <sub>3</sub> <sup>3-</sup>
10	Barium	1 mg/l	Ba

**Anlage 2**  
(zu § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 2)

**Voraussetzungen  
für die Nutzung von Quellen mit natürlichem Mineralwasser**

Die zur Nutzung bestimmten Einrichtungen müssen so beschaffen sein, daß Verunreinigungen vermieden werden und daß die Eigenschaften erhalten bleiben, die das Wasser am Quellaustritt besitzt und die seinen Charakter als natürliches Mineralwasser begründen. Insbesondere müssen

1. die Quelle und der Quellaustritt gegen die Gefahren einer Verunreinigung geschützt sein,
2. Fassungen, Rohrleitungen und Wasserbehälter aus einem für das Mineralwasser geeigneten Material bestehen und derart beschaffen sein, daß sie keine nachteilige chemische, physikalisch-chemische und mikrobiologische Veränderung des Wassers verursachen,
3. die Nutzungseinrichtungen, insbesondere die Flaschenreinigungs- und Abfüllanlagen, den hygienischen Anforderungen genügen,
4. die Behältnisse so behandelt oder hergestellt sein, daß sie die mikrobiologischen und chemischen Merkmale des Mineralwassers nicht verändern.

**Mikrobiologische Untersuchungsverfahren**

1 Escherichia coli und coliformen Keimen gemeinsam ist die Fähigkeit, bei einer Temperatur von  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$  Laktose innerhalb von  $20 \pm 4$  Stunden unter Gas- und Säurebildung abzubauen.

1.1 Die Untersuchung auf Escherichia coli in mindestens 250 Milliliter Wasser kann durch:

a) Flüssiganreicherung in doppelt konzentrierter Laktosebouillon, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$  oder  $42^{\circ} \pm 0,5^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden (Beobachtungszeit und Bebrütung bis  $44 \pm 4$  Stunden), oder

b) Membranfiltration und Bebrütung des Membranfilters auf Laktose-Fuchsin-Sulfitagar (Endoagar), Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$  oder  $42^{\circ} \pm 0,5^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden, erfolgen.

Eine endgültige Diagnose ist durch das Stoffwechselmerkmal „Gas- und Säurebildung aus Laktose“, bzw. Bildung von fuchsinroten Kolonien auf dem bebrüteten Membranfilter allein nicht möglich, so daß zusätzlich nach Sub- bzw. Reinkultur auf Endoagar mindestens folgende Stoffwechselmerkmale geprüft werden müssen:

Cytochromoxydasereaktion: negativ

Laktosevergärung: Gas- und Säurebildung bei  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$  innerhalb  $20 \pm 4$  Stunden

Indolbildung aus tryptophanhaltiger Bouillon: positiv

Spaltung von Laktose, Dextrose oder Mannit bei  $44^{\circ} \pm 0,5^{\circ} \text{C}$  innerhalb von  $20 \pm 4$  Stunden zu Gas und Säure: positiv.

Ausnutzung von Citrat als einziger Kohlenstoffquelle: negativ.

1.2 Die Untersuchung auf coliforme Keime in mindestens 250 Milliliter Wasser kann durch:

a) Flüssiganreicherung in doppelt konzentrierter Laktosebouillon, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden (Bebrütung und Beobachtungszeit bis  $44 \pm 4$  Stunden), oder

b) Membranfiltration und Bebrütung des Membranfilters auf Laktose-Fuchsin-Sulfitagar (Endoagar), Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden,

erfolgen.

Eine endgültige Diagnose ist durch das Stoffwechselmerkmal „Gas- und Säurebildung aus Laktose“ bzw. durch die Bildung von fuchsinroten Kolonien auf dem bebrüteten Membranfilter nicht möglich, so daß zusätzlich nach Sub- bzw. Reinkultur auf Endoagar mindestens folgende Stoffwechselmerkmale geprüft werden müssen:

Cytochromoxydasereaktion: negativ

Laktosevergärung: Gas- und Säurebildung bei  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$  nach  $44 \pm 4$  Stunden

Indolbildung aus tryptophanhaltiger Bouillon: in der Regel negativ (positive Reaktion möglich)

Spaltung von Dextrose, Laktose oder Mannit zu Gas und Säure bei  $44^{\circ} \pm 0,5^{\circ} \text{C}$  innerhalb von  $20 \pm 4$  Stunden: in der Regel negativ (positive Reaktion möglich)

Ausnutzung von Citrat als einziger Kohlenstoffquelle: positiv oder negativ

Coliforme Keime spalten also in jedem Falle Laktose bei  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$  unter Gas- und Säurebildung, weichen aber in der Indolbildung und/oder im Zuckerabbau bei einer Bebrütungstemperatur von  $44^{\circ} \pm 0,5^{\circ} \text{C}$  und/oder im Citratabbau von den für Escherichia coli genannten Merkmalen ab.

2 Die Untersuchung auf Faekalstreptokokken kann durch:

a) Flüssiganreicherung in doppelt konzentrierter Azid-Dextrose-Bouillon, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden (Beobachtungszeit und Bebrütung bis  $44 \pm 4$  Stunden), oder

b) Membranfiltration und Bebrütung des Membranfilters entweder auf Tetrazolium-Natriumazid-Agar, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden oder in einfach konzentrierter Azid-Dextrose-Bouillon, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden (Beobachtungszeit und Bebrütung bis  $44 \pm 4$  Stunden)

erfolgen.

Die endgültige Diagnose ist durch Wachstum in Azid-Dextrose-Bouillon oder auf Tetrazolium-Natriumazid-Agar nicht möglich, so daß zusätzlich nach Sub- und Reinkultur auf Blutagar mindestens folgende Merkmale geprüft werden müssen:

Aesculinabbau:

positiv nach Verimpfen in Aesculinbouillon, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit mindestens  $40 \pm 4$  Stunden, Farbreaktion mit frischer 7%iger wäßriger Lösung von Eisen-II-Chlorid

Wachstum bei pH 9,6:

positiv nach Verimpfen in Nährbouillon pH 9,6, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden

Wachstum bei 6,5%igem Kochsalzzusatz:

positiv nach Verimpfen in Nährbouillon mit 6,5% Kochsalzzusatz, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden.

3 Die Untersuchung auf *Pseudomonas aeruginosa* kann durch

- a) Flüssiganreicherung in doppelt konzentrierter Malachitgrünbouillon, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden (Beobachtungszeit und Bebrütungszeit bis  $44 \pm 4$  Stunden), oder
- b) Membranfiltration und Bebrütung des Membranfilters in einfach konzentrierter Malachitgrünbouillon, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden (Beobachtungszeit und Bebrütungszeit bis  $44 \pm 4$  Stunden),

erfolgen.

Die endgültige Diagnose ist durch Wachstum in Malachitgrünbouillon nicht möglich, so daß zusätzlich nach Sub- und Reinkultur auf Laktose-Fuchsin-Sulfitagar (Endoagar) oder einen anderen geeigneten Selektivagar mindestens folgende Stoffwechselmerkmale geprüft werden müssen:

Bildung von Fluorescein:

positiv nach Verimpfen auf das Medium nach King (B) F, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $44 \pm 4$  Stunden

und Bildung von Pyocyanin:

positiv nach Verimpfen auf das Medium nach King (A) P, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $44 \pm 4$  Stunden

oder Bildung von Ammoniak aus Acetamid:

positiv nach Verimpfen auf (ammoniumfreie) Acetamid-Standard-Mineraliszlösung, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden, positive Reaktion mit Nessler's Reagenz.

4 Die Untersuchung auf sulfitreduzierende, sporenbildende Anaerobier kann durch

- a) Membranfiltration und Bebrütung des Membranfilters unter einer Schicht von Dextrose-Eisen-sulfat-Natriumsulfitagar, Bebrütungstemperatur

$37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden, Beobachtung für weitere  $20 \pm 4$  Stunden, Auszählung der schwarzen Kolonien, oder

- b) Flüssiganreicherung in 50 ml doppelt konzentrierter Dextrose-Eisencitrat-Natriumsulfit-Bouillon, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ , Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden, Beobachtung für weitere  $20 \pm 4$  Stunden, positiv bei Schwärzung des Flüssignährbodens,

erfolgen.

5 Bestimmung der Koloniezahl

Als Koloniezahl wird die Zahl der mit 6- bis 8facher Lupenvergrößerung sichtbaren Kolonien bezeichnet, die sich aus den in 1 ml des zu untersuchenden Wassers befindlichen Bakterien in Plattengußkulturen mit nährstoffreichen, peptonhaltigen Nährböden (1% Fleischextrakt, 1% Pepton) bei einer Bebrütungstemperatur von  $20^{\circ} \pm 2^{\circ} \text{C}$  nach  $44 \pm 4$  Stunden oder bei einer Bebrütungstemperatur von  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$  nach  $20 \pm 4$  Stunden Bebrütungszeit bilden.

Die verschiedenen bei der Bestimmung verwendeten Nährböden unterscheiden sich hauptsächlich durch das Verfestigungsmittel, so daß folgende Methoden möglich sind:

- 5.1 Gelatinenährboden, Bebrütungstemperatur  $20^{\circ} \pm 2^{\circ} \text{C}$ ,
- 5.2 Agarnährboden, Bebrütungstemperatur  $20^{\circ} \pm 2^{\circ} \text{C}$  oder  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ ,
- 5.3 Kieselsäure-Phosphatbouillon-Nährboden, Bebrütungstemperatur  $20^{\circ} \pm 2^{\circ} \text{C}$  oder  $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{C}$ .

6 Werden bei den Untersuchungen nach Nummer 1.2 und 2 bis 5 Ergebnisse erzielt, die auf eine Überschreitung der festgelegten Grenzwerte hindeuten, so ist an mindestens 4 weiteren Proben festzustellen, daß die Grenzwerte im Wasser nicht überschritten werden.



**Anlage 4**  
 (zu § 9 Abs. 3)

Angaben	Anforderungen
Mit geringem Gehalt an Mineralien	Der als fester Rückstand berechnete Mineralstoffgehalt beträgt nicht mehr als 500 mg/l
Mit sehr geringem Gehalt an Mineralien	Der als fester Rückstand berechnete Mineralstoffgehalt beträgt nicht mehr als 50 mg/l
Mit hohem Gehalt an Mineralien	Der als fester Rückstand berechnete Mineralstoffgehalt beträgt mehr als 1500 mg/l
Bicarbonathaltig	Der Hydrogencarbonat-Gehalt beträgt mehr als 600 mg/l
Sulfathaltig	Der Sulfatgehalt beträgt mehr als 200 mg/l
Chloridhaltig	Der Chloridgehalt beträgt mehr als 200 mg/l
Calciumhaltig	Der Calciumgehalt beträgt mehr als 150 mg/l
Magnesiumhaltig	Der Magnesiumgehalt beträgt mehr als 50 mg/l
Fluoridhaltig	Der Fluoridgehalt beträgt mehr als 1 mg/l
Eisenhaltig	Der Gehalt an zweiwertigem Eisen beträgt mehr als 1 mg/l
Natriumhaltig	Der Natriumgehalt beträgt mehr als 200 mg/l
Geeignet für die Zubereitung von Säuglingsnahrung	Der Gehalt an Natrium darf 20 mg/l, an Nitrat 10 mg/l, an Nitrit 0,02 mg/l und an Fluorid 1,5 mg/l nicht überschreiten. Die in § 4 Abs. 1 Satz 3 genannten Grenzwerte müssen auch bei der Abgabe an den Verbraucher eingehalten werden
Geeignet für natriumarme Ernährung	Der Natriumgehalt beträgt weniger als 20 mg/l

**Anlage 5**  
 (zu § 11 Abs. 3)

**Grenzwerte für chemische Stoffe**

Lfd. Nr.	Stoff	Grenzwert	berechnet als
1	Arsen	0,04 mg/l	As
2	Blei	0,04 mg/l	Pb
3	Cadmium	0,005 mg/l	Cd
4	Chrom, gesamtes	0,05 mg/l	Cr
5	Cyanide	0,05 mg/l	CN <sup>-</sup>
6	Fluoride	1,5 mg/l	F <sup>-</sup>
7	Nitrate	50 mg/l	NO <sub>3</sub> <sup>-</sup>
8	Nitrit	0,1 mg/l	NO <sub>2</sub> <sup>-</sup>
9	Quecksilber	0,001 mg/l	Hg
10	Selen, gesamtes	0,008 mg/l	Se
11	Sulfate	240 mg/l	SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup>
12	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	0,0002 mg/l	C
13	Organische Halogenverbindungen		
	a) Trihalogenmethane	0,025 mg/l	-
	b) Summe an 1,1,1-Trichlorethan Trichlorethylen Tetrachlorethylen Dichlormethan	0,025 mg/l	-
	c) Tetrachlorkohlenstoff	0,003 mg/l	-

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 1984 – 2 BvL 19/82 –, ergangen auf Vorlagebeschluß des Verwaltungsgerichts Aachen, wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 224 Abs. 3 Satz 1 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 234) ist mit dem Bundesrecht vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 23. Juli 1984

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

---

**Bekanntmachung**  
**über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**  
**Vom 25. Juli 1984**

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „23. INTERBOOT – Internationale Wassersport-Ausstellung“  
vom 15. bis 23. September 1984 in Friedrichshafen
2. „Sound & Musik '84 – 4. Internationale Musik-Herbstmesse“  
vom 20. bis 23. September 1984 in Düsseldorf
3. „117. Bayerisches Zentral-Landwirtschaftsfest 1984“  
vom 22. September bis 2. Oktober 1984 in München
4. „Reinigungs-Technik 84 – Internationale Fachmesse + Kongreß des Gebäudereiniger-Handwerks“  
vom 3. bis 6. Oktober 1984 in Stuttgart
5. „RATIO '84 – Die Bürofachmesse“  
vom 4. bis 7. Oktober 1984 in Friedrichshafen
6. „HOBBY ELEKTRONIK 84 – Ausstellung für praktische Elektronik, Mikrocomputer und Modellbau“  
vom 17. bis 21. Oktober 1984 in Stuttgart
7. „2. Autosalon Stuttgart – Die große Neu- und Gebrauchtwagen-Verkaufsschau“  
vom 27. Oktober bis 4. November 1984 in Stuttgart
8. „IENA 84 – Internationale Fachmesse – Ideen – Erfindungen – Neuheiten“  
vom 7. bis 11. November 1984 in Nürnberg
9. „hogatec '84 – Internationale Fachmesse Hotellerie, Gastronomie, Gemeinschaftsverpflegung“  
vom 12. bis 16. November 1984 in Düsseldorf
10. „discotec '84 – Internationale Messe der Unterhaltungsgastronomie“  
vom 12. bis 16. November 1984 in Düsseldorf
11. „23. PSI-Messe“  
vom 9. bis 11. Januar 1985 in Düsseldorf

Bonn, den 25. Juli 1984

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Krieger

---

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
14. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1678/84 der Kommission zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 21. bis 27. Mai 1984 verlasen haben, erhoben werden	L 159/34	15. 6. 84
14. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1686/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 866/84 hinsichtlich der Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs für Molke	L 159/50	15. 6. 84
15. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1692/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1445/76 zur Festsetzung der Liste der verschiedenen Sorten von <i>Lolium perenne</i> L.	L 160/12	16. 6. 84
15. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1693/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 hinsichtlich der Anpassung der Gewichtsgrenzen für aus Norwegen eingeführten Jarlsberg-Käse	L 160/14	16. 6. 84
18. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1699/84 der Kommission zur siebten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 über die besonderen Durchführungsvorschriften für die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch	L 161/6	19. 6. 84
18. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1700/84 der Kommission mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Voraussetzungsbescheinigungen für die Erstattung im Sektor Schweinefleisch	L 161/7	19. 6. 84
18. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1701/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1303/83 über Einfuhrlicenzen und Voraussetzungsbescheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 161/10	19. 6. 84
19. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1707/84 der Kommission zur Aussetzung verschiedener Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 im Zuckersektor	L 162/5	20. 6. 84
19. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1708/84 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 65/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Übergabe von Zucker auf das folgende Wirtschaftsjahr	L 162/7	20. 6. 84
19. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1709/84 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für bestimmte beihilfefähige Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 162/8	20. 6. 84
18. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1718/84 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1983	L 163/9	21. 6. 84
20. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1727/84 der Kommission zur Festsetzung des Pauschbetrags für die Anwendung der Mindestlagermengenregelung im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 163/29	21. 6. 84
18. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1733/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 315/68 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen	L 164/1	22. 6. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
18. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1734/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 zur Festsetzung der Grundregeln für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	L 164/3	22. 6. 84
18. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1737/84 des Rates zur Revision des Höchstbetrages der Produktionsabgabe für B-Zucker und des Mindestpreises für B-Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 164/12	22. 6. 84
21. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1741/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 649/78 hinsichtlich der Höhe der Verarbeitungskauton für Interventionsbutter, die zum unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterreinfett bestimmt ist	L 164/20	22. 6. 84
21. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1746/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	L 164/32	22. 6. 84
22. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1759/84 der Kommission zur Festsetzung der Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie auf dem Getreide- und Reissektor beim Handel zwischen Griechenland und den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 165/14	23. 6. 84
22. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1760/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb von Quoten im Zuckersektor	L 165/19	23. 6. 84
25. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1768/84 der Kommission über eine besondere Interventionsmaßnahme für Weichweizen in Griechenland	L 166/13	26. 6. 84
25. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1769/84 der Kommission mit Bestimmungen über die Begrenzung der Gewährung der Produktionsbeihilfe für in Sirup haltbar gemachte Williamsbirnen	L 166/16	26. 6. 84
26. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1777/84 der Kommission zur 13. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft	L 167/12	27. 6. 84
28. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1811/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor	L 170/36	29. 6. 84
28. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 der Kommission über Durchführungsbestimmungen betreffend Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne	L 170/41	29. 6. 84
28. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1814/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten	L 170/44	29. 6. 84
28. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1815/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 über bestimmte Einzelheiten für die Anwendung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Ölsaaten	L 170/46	29. 6. 84
19. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1831/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 über Vermarktungsnormen für Eier	L 172/2	30. 6. 84
28. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1836/84 des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2692/83 zur Einführung einer Ausnahme von der Anwendung von Bestimmungen betreffend die Berichtigung der Freigrenze-Werte für bestimmte Käsesorten	L 172/10	30. 6. 84
28. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 des Rates zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, daß sie Gegenstand von in der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren	L 176/1	3. 7. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
<b>Andere Vorschriften</b>		
8. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1643/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Schutzhandschuhe für alle Berufe der Tarifstelle 42.03 B I mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 156/12	13. 6. 84
8. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1644/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder, der Tarifstellen 42.03 A, B II, B III und C mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 156/13	13. 6. 84
8. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1645/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder, der Tarifstelle 42.03 A, B II, B III und C mit Ursprung in Uruguay, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 156/14	13. 6. 84
8. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1646/84 der Kommission zur Wiedereinführung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 156/15	13. 6. 84
12. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1658/84 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 158/9	14. 6. 84
12. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1676/84 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren (Kategorie 74) mit Ursprung in den Philippinen	L 159/31	15. 6. 84
13. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1689/84 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von Textilwaren der Kategorie 20 mit Ursprung in Pakistan	L 160/5	16. 6. 84
18. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1698/84 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätzen für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 161/15	19. 6. 84
18. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1716/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie	L 163/1	21. 6. 84
18. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1717/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3247/81 über die Finanzierung bestimmter Interventionsmaßnahmen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, insbesondere solcher, die den Ankauf, die Lagerung und den Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch die Interventionsstellen betreffen	L 163/8	21. 6. 84
18. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1719/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs	L 163/11	21. 6. 84
20. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1729/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen, neue, der Tarifstelle 92.01 A ex I mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 163/31	21. 6. 84
18. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1735/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 38 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs	L 164/6	22. 6. 84
18. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1736/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 hinsichtlich der Anwendung der für Finnland vorgesehenen jährlichen Zollkontingente für bestimmte Käsesorten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3148/83	L 164/10	22. 6. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
13. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1751/84 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates über das Verfahren der vorübergehenden Verwendung	L 171/1	29. 6. 84
19. 6. 84 Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1752/84 des Rates zur Anpassung des Berichtigungskoeffizienten, der auf die Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Varese anwendbar ist	L 165/1	23. 6. 84
19. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1753/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ferrophosphor der Tarifstelle ex 28.55 A des Gemeinsamen Zolltarifs	L 165/3	23. 6. 84
19. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1754/84 des Rates zur vorübergehenden vollständigen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Ware der Tarifstelle ex 85.21 D II	L 165/6	23. 6. 84
19. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1755/84 des Rates über Maßnahmen zur Ablösung der Nahrungsmittelhilfieförderungen im Bereich der Ernährung	L 165/7	23. 6. 84
22. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1758/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Methanol (Methylalkohol) der Tarifstelle 29.04 A I mit Ursprung in Saudi-Arabien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 165/13	23. 6. 84
19. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1763/84 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Belize, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Volksrepublik Kongo, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Simbabwe, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago, der Republik Uganda und St. Christoph und Nevis über den Beitritt des letzteren Landes zum Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Zweiten AKP-EWG-Abkommens	L 166/1	26. 6. 84
19. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1764/84 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Belize, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Volksrepublik Kongo, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Simbabwe, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago, der Republik Uganda und der Republik Elfenbeinküste über den Beitritt des letzteren Landes zum Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang des zweiten AKP-EWG-Abkommens	L 166/5	26. 6. 84
26. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1776/84 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 167/11	27. 6. 84
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1466/84 der Kommission vom 25. Mai 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1049/84 zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für Einfuhren in die Gemeinschaft von Textilwaren mit Ursprung in einigen Drittländern, die an Berliner Handelsmessen 1984 teilnehmen (ABI. Nr. L 142 vom 29. 5. 1984)	L 158/31	14. 6. 84
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1662/84 der Kommission vom 13. Juni 1984 zur Festsetzung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises für Kirschen sowie der Produktionsbeihilfe für Kirschen in Sirup für das Wirtschaftsjahr 1984/85 (ABI. Nr. L 158 vom 14. 6. 1984)	L 160/23	16. 6. 84

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Fundstellennachweis A

**Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1983 – Format DIN A 4 – Umfang 404 Seiten

Die Neuauflage 1983 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten, soweit sie noch gültig sind.

### Nachtrag zum Fundstellennachweis A

Abgeschlossen am 30. Juni 1984 – Format DIN A4 – Umfang 16 Seiten

## Fundstellennachweis B

**Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1983 – Format DIN A 4 – Umfang 464 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 27,85 DM zuzüglich 3,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.